

Handzettel zur Informationsveranstaltung (Videokonferenz)

## **"Urheberrecht und Universität"**

am 19. Oktober 2022

im Rahmen der Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg

### Vorbemerkungen:

- Der Handzettel ist für jene gedacht, die sich auf die Veranstaltung einstimmen oder das Besprochene nachbereiten wollen. Die Teilnahme an der inhaltlich weiter ausgreifenden und naturgemäß noch stärker praxisbezogenen Informationsveranstaltung kann er aber nicht ersetzen.
- Die gelegentlich auftauchenden Paragraphen-Zitate sollen Sie weder langweilen noch abschrecken, sondern den interessierten Lesern das Auffinden der entsprechenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes erleichtern; den vollständigen Gesetzestext finden Sie etwa im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) an der Adresse <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001848>.
- Kleindruck indiziert, dass es sich um einen zur Verdeutlichung eingefügten Leitsatz aus einer markanten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes handelt.

## **1. Einführung**

- 1.1. Während das allgemeine Privatrecht – auch bürgerliches Recht oder Zivilrecht genannt – alle "angeht", regelt das Urheberrecht als so genanntes **Sonderprivatrecht** die Rechtsverhältnisse eines bestimmten Personenkreises: nämlich zwischen Urhebern und anderen Rechteinhabern einerseits und Nutzern andererseits. Nichtsdestoweniger sind allgemeines Privatrecht und Urheberrecht eng miteinander verknüpft. Denn soweit das Urheberrecht keine eigenen Regeln enthält, sind die allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften anzuwenden.
- 1.2. Trotz aller "Privatrechtlastigkeit" des Urheberrechtes sollte nicht übersehen werden, dass das Urheberrechtsgesetz im Rahmen der Rechtsdurchsetzung auch **strafrechtliche** Vorschriften enthält (siehe §§ 91 bis 93 UrhG).
- 1.3. Das Urheberrecht dient dem Schutz **geistigen Eigentums**. Diese Funktion teilt es mit den so genannten gewerblichen Schutzrechten, worunter man insbesondere das Markenrecht, die Musterrechte (Geschmacksmusterrecht und Gebrauchsmuster-

recht) und das Patentrecht versteht. Der Bezug zum geistigen Eigentum kommt übrigens im gemeinsamen Oberbegriff "Immaterialgüterrecht(e)" auch sprachlich zum Ausdruck. (Dagegen ist der Begriff "geistige Eigentumsrechte" für fünfköpfige Familienväter und andere Zeitgenossen mit unterirdischem Sprachgefühl reserviert.)

- 1.4. Dennoch bestehen zwischen dem Urheberrecht und den gewerblichen Schutzrechten auch wesentliche Unterschiede: Während das Urheberrecht im Zeitpunkt der Werkschöpfung automatisch entsteht, setzen die gewerblichen Schutzrechte grundsätzlich eine Registrierung voraus, weshalb sie auch Registerrechte genannt werden. ("Grundsätzlich" heißt immer: Es gibt zumindest eine Ausnahme.) Während das Urheberrecht zeitlich begrenzt ist, können die gewerblichen Schutzrechte – im Fall des Markenrechtes sogar unbegrenzt – verlängert werden.

## **2. Was alles ist geschützt? – Schutzgegenstände**

- 2.1. Die urheberrechtliche Prüfung eines Sachverhaltes beginnt sinnvoller Weise bei der Frage, ob bzw. inwieweit überhaupt urheberrechtlich geschütztes Material vorliegt. Das Urheberrechtsgesetz unterscheidet **zwei Arten von Schutzgegenständen**: Wichtigster Schutzgegenstand des Urheberrechtes ist das Werk. Im Rahmen des Urheberrechtes im weiteren Sinn werden aber auch bestimmte andere Leistungen geschützt; die entsprechenden Schutzrechte heißen verwandte Schutzrechte (alias Leistungsschutzrechte alias Nachbarrechte). Zusammenfassend in einer einfachen Formel ausgedrückt: Urheberrecht im weiteren Sinn = Urheberrecht im engeren Sinn + verwandte Schutzrechte.
- 2.2. Unter **Werken** versteht der Gesetzgeber eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst (siehe § 1 Abs. 1 UrhG). Ob ein bestimmtes Schaffensergebnis Werkcharakter hat oder nicht, ist eine von den Gerichten zu entscheidende Rechtsfrage; das letzte Wort liegt bei dem (unter anderem) für Urheberrecht zuständigen Senat 4 des Obersten Gerichtshofes (OGH). Problematisch ist insbesondere die Auslegung des unbestimmten Gesetzesbegriffs "**eigentümlich**". Nach der Rechtsprechung muss ein Ergebnis menschlichen Schaffens, um als Werk zu gelten, individuell und originell sein, sich also vom Landläufigen und üblicherweise Hervorgebrachten abheben.

2.3. OGH 12. 8. 1996, 4 Ob 2202/96v – Mutan-Beipackzettel: Der gegenständliche Beipackzettel des Antidepressivum Mutan ist mangels Originalität kein wissenschaftliches Sprachwerk, sondern urheberrechtlich frei.

2.4. OGH 24. 4. 2001, 4 Ob 94/01d – www.telering.at: Das Layout einer Web-Seite ist als Gebrauchsgraphik als Werk der bildenden Künste geschützt, wenn es sich dabei um eine individuelle Schöpfung handelt. Nicht geschützt ist eine rein handwerkliche, routinemäßige Leistung, die sich im Rahmen des Alltäglichen und Üblichen bewegt, weil sie sich z. B. auf die Standard-Layouts der Erstellungs-Software beschränkt und keine individuellen Gestaltungselemente einsetzt. Der Schutz wird umso eher zu bejahen sein, je komplexer eine Web-Seite aufgebaut ist.

2.5. OGH 12. 7. 2005 und 15. 9. 2005, jeweils 4 Ob 58/05s – Schlagwortverzeichnis: Handelt es sich bei einem auf der Homepage eines Web-Shop zwecks Suchmaschinen-Beeinflussung enthaltenen Produktverzeichnis um das originell gegliederte Ergebnis einer gedanklichen Durchdringung des verarbeiteten Materials, das den Stempel der persönlichen Eigenart trägt und damit unterscheidbar im urheberrechtlichen Sinn ist, so ist dieses Schlagwortverzeichnis als (Sprach-)Werk urheberrechtlich geschützt.

2.6. OGH 23. 2. 2016, 4 Ob 142/15h – Bettis Hand: Erschöpft sich die Gestaltung einer aus Proben der üblichen Handschrift eines Menschen generierten handschriftartigen Computerschrift in der kunsthandwerklichen Maßnahme, für eine flüssige Verbindung der einzelnen Zeichen zu sorgen, ist das Ergebnis urheberrechtlich frei.

2.7. Eine eigentümliche geistige Schöpfung kann auch in der Zusammenstellung (Auswahl und/oder Anordnung) einzelner Beiträge zu einem einheitlichen Ganzen bestehen; man spricht in diesem Fall von einem **Sammelwerk**. Der urheberrechtliche Schutz eines Sammelwerkes lässt die an den aufgenommenen Beiträgen etwa bestehenden Urheberrechte unberührt (siehe § 6 UrhG).

2.8. OGH 10. 7. 2001, 4 Ob 155/01z – C-Villas: Sind mehrere Web-Seiten ihrem Inhalt nach voneinander unabhängig, aber miteinander durch Links verbunden und bilden sie zusammen einen systematisch angeordneten Internet-Auftritt, so liegt – eine eigentümliche geistige Schöpfung vorausgesetzt – ein Datenbankwerk vor.

2.9. Geschützt werden nicht nur Originalwerke, sondern – soweit sie eigentümliche geistige Schöpfungen sind – auch **Bearbeitungen** (z. B. Übersetzungen). Die Grenze der schutzwürdigen Bearbeitung verläuft einerseits dort, wo es sich um bloß handwerkliche Veränderungen handelt (z. B. Tilgung von Rechtschreibfehlern, Transposition um eine kleine Terz aufwärts, Vergrößerung eines Bildes), und andererseits dort, wo – Stichwort Inspiration – ein im Vergleich zum benutzten Werk selbständiges, neues Werk entsteht (siehe § 5 UrhG).

2.10. Im Rahmen der **verwandten Schutzrechte** sind folgende **Leistungen** geschützt: Darbietungen von (auch ungeschützten) Werken (siehe §§ 66 bis 71 UrhG); die Veranstaltung solcher Darbietungen (siehe § 72 UrhG); die Herstellung von Lichtbildern (worunter etwa auch Röntgenbilder zu verstehen sind) einschließlich Laufbildern (siehe §§ 73 bis 75 UrhG); die Festhaltung akustischer Vorgänge zu ihrer wiederholbaren Wiedergabe auf einem Schallträger, d. h. die Herstellung von Tonträgern (siehe § 76 UrhG); die Sendung von Tönen oder Bildern durch Rundfunk oder auf eine ähnliche Art (siehe § 76a UrhG); die Erstherausgabe nachgelassener Werke (siehe § 76b UrhG); die Herstellung investitionsintensiver Datenbanken (siehe §§ 76c bis 76e UrhG); und – seit Inkrafttreten der Urh-Nov 2021 mit 1. Jänner 2022 – die Herstellung von Presseveröffentlichungen (siehe § 76f UrhG).

2.11. Systemwidrigerweise enthält das Urheberrechtsgesetz auch eine – nicht urheberrechtliche, sondern rein persönlichkeitsrechtliche – Regelung betreffend den **Bildnisschutz**: *"Bildnisse von Personen dürfen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnete Interessen des Abgebildeten oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden."* (§ 78 Abs. 1 UrhG)

2.12. Diese vor allem unter der Bezeichnung **Recht am eigenen Bild** bekannte Bestimmung soll natürliche Personen gegen den Missbrauch ihrer Abbildung in der Öffentlichkeit schützen. Verboten sind Veröffentlichungen, die objektiv schutzwürdige Interessen eines erkennbar Abgebildeten verletzen und weder durch dessen Einwilligung noch durch ein überwiegendes Interesse des Veröfentlichers (in der Regel:

Medieninhabers) gerechtfertigt sind. Schon nach dem Wortlaut kann der Bildnisschutz **auch postmortal**, eben von bestimmten nahen Angehörigen geltend gemacht werden.

- 2.13. In Anlehnung an die Gesetzesmaterialien bilden Lehre und Rechtsprechung vier **Fallgruppen**: Bloßstellung; Preisgabe des Privatlebens; Anlass zu Missdeutungen; und Entwürdigung oder Herabsetzung. Zumal in der jüngeren Rechtsprechung gibt es aber auch Entscheidungen, die sich keiner dieser Fallgruppen zuordnen lassen, sondern eher auf ein allgemeines **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** hinauslaufen.

### **3. Wer ist Urheber? – Erste Inhaberschaft**

- 3.1. Das österreichische Urheberrechtsgesetz ist vom so genannten **Schöpferprinzip** geprägt: *"Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat."* (§ 10 Abs. 1 UrhG) Der erste Inhaber eines Urheberrechtes ist also immer eine **natürliche Person**, denn juristische Personen (wie etwa die Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg – Privatstiftung) können keine das Urheberrecht begründende geistige Tätigkeit entfalten.
- 3.2. Wenn an der Schaffung eines Werkes zwei oder mehrere Personen beteiligt sind, ist zunächst zu fragen, wer aller selbst einen eigenschöpferischen Beitrag geleistet (und nicht bloß – zum Beispiel – dem Schriftsteller den Bleistift gespitzt oder Hermann Nitsch einen Kübel mit Schweineblut zugetragen) hat; nur solche Beteiligten sind Urheber. Sie sind **Miturheber**, wenn ihre Beiträge nur gemeinsam, oder **Teilurheber**, wenn ihre Beiträge (zum Beispiel ein Gedicht und eine Vertonung) auch getrennt verwertet werden können.
- 3.3. Das Urheberrecht entsteht automatisch mit dem **Realakt der Werkschöpfung**. Einer Registrierung des Werkes, der Anbringung eines Rechtevorbekales, der Hinterlegung eines Werkstückes, der Entrichtung einer Gebühr oder einer anderen Formalität bedarf es nicht. Auch ein Copyright-Vermerk – nach Art. III Welturheberrechtsabkommen: Kennzeichen © in Verbindung mit dem Namen des Inhabers des Urheberrechtes und der Jahreszahl der ersten Veröffentlichung – ist nach österreichischem Recht nicht erforderlich (und hat sogar im internationalen Urheberrecht eine immer geringere Bedeutung).

### **4. Worin besteht der Urheberrechtsschutz? – Schutzinhalt**

- 4.1. Das Urheberrecht im subjektiven Sinn ist ein Bündel vermögensrechtlicher und persönlichkeitsrechtlicher Befugnisse. Kern der vermögensrechtlichen Befugnisse des Urhebers sind die so genannten Verwertungsrechte (siehe §§ 15 bis 18c UrhG), Kern seiner persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse sind die so genannten Urheberpersönlichkeitsrechte (siehe §§ 19 bis 21 UrhG).
- 4.2. Die **Verwertungsrechte** sind grundsätzlich ausschließliche Rechte (= Ausschließungsrechte = Ausschlussrechte = Exklusivrechte = Monopolrechte). Die aus-

schließlichen Rechte des Urhebers heißen: Vervielfältigungsrecht; Verbreitungsrecht; Senderecht; Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (zusammenfassend Recht der öffentlichen Wiedergabe genannt); und Zurverfügungstellungsrecht. Beim Vervielfältigungsrecht und beim Verbreitungsrecht geht es um körperliche Werkverwertung; bei den drei anderen Verwertungsrechten um unkörperliche Werkverwertung.

- 4.3. OGH 26. 1. 1999, 4 Ob 345/98h – Radio Melody III: Auch die Einspeicherung eines Werkes in eine Datenbank (auf die Festplatte einer Datenverarbeitungsanlage) ist als Vervielfältigung [...] anzusehen.
- 4.4. OGH 21. 12. 2004, 4 Ob 252/04v – Tourismusinformationssysteme: Mit dem bloßen Einrichten eines Hyperlinks kommt es noch zu keiner Vervielfältigung eines digitalen Werks auf dem adressierten Rechner. Es kommt damit zu keiner Verdoppelung des Internetauftritts der Anbieter, weil der Hyperlink nur die Zugriffsmöglichkeit erleichtert, nicht aber die in das Internet gestellten Informationen erweitert oder gar verdoppelt. (= RIS-Justiz RS0119651)
- 4.5. OGH 21. 11. 2006, 4 Ob 178/06i – St Stephan: Wer unbefugt Sprachwerke, Lichtbilder oder Filmwerke in einen Internetauftritt zum interaktiven Abruf eingliedert, verstößt gegen das Zurverfügungstellungsrecht (§ 18a UrhG).
- 4.6. OGH 20. 9. 2011, 4 Ob 105/11m – Thumbnails = Vorschaubilder/123people.at: Ein Linksetzer, der auf rechtmäßig ins Internet gestellte Inhalte verweist, ohne dabei technische Schutzmaßnahmen des Berechtigten vor unkontrolliertem öffentlichem Zugang zu umgehen, greift nicht in das dem Urheber vorbehaltene Zurverfügungstellungsrecht des § 18a UrhG ein.

- 4.7. Das **Einspeisen** (Uploading) von Inhalten auf einen Web-Server ist eine Vervielfältigung und daher ein Eingriff ins ausschließliche Vervielfältigungsrecht aller an diesen Inhalten Berechtigten. Im Regelfall – Ausnahme: Privatheit durch Zugangskontrolle – ist dieser Eingriff auch nicht durch die gesetzliche Lizenz zur Vervielfältigung zum privaten Gebrauch gedeckt, sondern bedarf einer vertraglichen Lizenz. Das öffentliche **Abrufbarhalten** (Making available) von Inhalten auf einem Web-Server greift in ein weiteres ausschließliches Recht der Urheber und Leistungsschutzberechtigten ein: ins Zurverfügungstellungsrecht. Das **Herunterladen** (Downloading) durch den Nutzer ist wiederum ein Eingriff ins Vervielfältigungsrecht; diese Vervielfältigung ist aber in der Regel eine zum privaten Gebrauch (siehe allerdings die durch die Urh-Nov 2015 erweiterte Negativdefinition des § 42 Abs. 5 UrhG) und insoweit auch ohne Zustimmung aller Berechtigten erlaubt.
- 4.8. Während die Verwertungsrechte dem Urheber eine angemessene Beteiligung an den wirtschaftlichen Ergebnissen seines Schaffens sichern sollen, dienen die so genannten **Urheberpersönlichkeitsrechte** dem Schutz der geistigen Interessen des Urhebers an seinem Werk. Zunächst ist die **Urheberschaft** selbst geschützt: Wenn die Urheberschaft an einem Werk bestritten oder das Werk einem anderen als seinem Schöpfer zugeschrieben wird, hat dieser das unverzichtbare Recht, die Urheberschaft für sich in Anspruch zu nehmen (siehe § 19 UrhG). Je nach Neigung zu politischer Korrektheit spricht man auch vom Vaterschafts- oder Zuschreibungsrecht. Außerdem bestimmt der Urheber, ob und mit welcher **Urheberbezeichnung** das Werk zu versehen ist (siehe § 20 UrhG); dieses Recht ist allerdings verzichtbar, was sich nicht nur, aber besonders deutlich in Ghostwriter-Verträgen zeigt. Schließlich besteht unter der Bezeichnung **Werkenschutz** auch ein (relatives) Änderungsverbot, das die Werkintegrität insbesondere gegen Entstellungen und Verstümmelungen sichern soll und in seinem Kern einen hohen Bestandschutz hat (siehe § 21 UrhG).

## 5. Gesetzliche Lizenzen – Freie Werknutzungen

- 5.1. Das Interesse der Allgemeinheit an der kulturellen Entwicklung erfordert Maßnahmen, die verhindern, dass das Urheberrecht zu einem Hemmschuh dieser Entwicklung wird. Der Gesetzgeber hat daher die grundsätzlich ausschließlichen Verwertungsrechte in bestimmten Fällen beschränkt. Diese Beschränkungen sind im Regelfall als **gesetzliche Lizenz** ausgestaltet, d. h. statt einer ansonsten erforderlichen vertraglichen Erlaubnis zu bestimmten Nutzungen findet sich die Erlaubnis bereits im Gesetz.
- 5.2. Der Katalog bestehender gesetzlicher Lizenzen ist mit der Überschrift "**Freie Werknutzungen**" versehen (siehe §§ 41 bis 57 UrhG). Sinnvoller Weise unterscheidet man zwischen jenen freien Werknutzungen, die grundsätzlich für alle Werkgattungen gelten, und jenen, die nur auf eine bestimmte Werkgattung oder Werkart bezogen sind.
- 5.3. Eine der wichtigsten der **allgemeinen freien Werknutzungen** ist die schon erwähnte gesetzliche Lizenz zur **Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch** (wobei die gesetzliche Regelung dermaßen kasuistisch ist, dass die folgenden Ausführungen lediglich der groben Orientierung dienen können): *"Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Träger zum **eigenen** Gebrauch herstellen. [...] Jede natürliche Person darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen [...] Trägern zum **privaten** Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke herstellen. Eine Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch liegt [...] nicht vor, wenn sie zu dem Zweck vorgenommen wird, das Werk mit Hilfe des Vervielfältigungsstückes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, oder wenn hierfür eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Zum eigenen oder privaten Gebrauch hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen nicht dazu verwendet werden, das Werk damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen."* (§ 42 Abs. 1, 4 und 5 UrhG) Auf Bestellung dürfen sogar (wenn auch zum Teil nur unentgeltlich) einzelne Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch **eines anderen** hergestellt werden. Für den Schulbereich wurde eine eigene Variante geschaffen: *"Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke in der für eine bestimmte Schulklasse beziehungsweise Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen (**Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch**) und verbreiten; dies gilt auch für Musiknoten. Auf anderen [...] Trägern [als Papier und ähnlichen Trägern] ist dies aber nur zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke zulässig. Die Befugnis zur Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch gilt nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind."* (§ 42 Abs. 6 UrhG)
- 5.4. Zum Ausgleich für die den Rechteinhabern durch gesetzlich erlaubte Vervielfältigungen erwachsenden wirtschaftlichen Nachteile sieht das Gesetz zwei verwertungsgesellschaftenspflichtige **Vergütungsansprüche** (Speichermedien- und Reprographie-

vergütung) vor; hinsichtlich der Details sei auf § 42b UrhG verwiesen. Wichtig: Die gesetzliche Lizenz zur Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch gilt zwar für alle Werkgattungen, aber die Werkart Computerprogramm ist ausgenommen (siehe § 40d Abs. 1 UrhG).

- 5.5. Eine andere sehr wichtige allgemeine freie Werknutzung ist die mit 1. Oktober 2015 neu geregelte **Zitierfreiheit**: Ein veröffentlichtes Werk darf in einem dem Zweck entsprechenden Umfang zitiert werden; zulässig ist insbesondere, einzelne Stellen eines erschienenen Werkes in einem selbständigen neuen Werk anzuführen (**kleines Zitat**; siehe § 42f Abs. 1 Z. 5 UrhG) oder (auch ganze!) einzelne Werke nach ihrem Erscheinen in ein die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk aufzunehmen (**großes oder wissenschaftliches Zitat**; siehe § 42f Abs. 1 Z. 1 UrhG). Zitate müssen als solche erkennbar sein (widrigenfalls kein Zitat, sondern ein Plagiat vorliegt) und bedürfen außerdem einer **Quellenangabe** (siehe insbesondere § 57 Abs. 2 bis 4 UrhG).
- 5.6. Als Checkliste seien die fünf urheberrechtlichen **Voraussetzungen für Literaturzitate** kurz zusammengefasst:
- Veröffentlichtheit des zitierten Werkes (siehe § 8 UrhG);
  - Erkennbarkeit der Herkunft aus fremder Quelle (zum Beispiel durch Anführungszeichen und/oder Kursivdruck; sonst Plagiat);
  - Erfüllung des Zitatzweckes (v. a. Beleg oder Hilfsmittel, nicht Ersparnis eigener Ausführung);
  - Beschränkung auf den zweckentsprechenden Umfang;
  - Quellenangabe (siehe § 57 Abs. 2 bis 4 UrhG).
- 5.7. Freie Werknutzungen finden sich vereinzelt als **leges fugitivae** in anderen Gesetzen (z. B. in § 43c MedienG) und werden ausnahmsweise auch unmittelbar aus der **Äußerungsfreiheit** des Art. 10 EMRK abgeleitet: *"Dem urheberrechtlichen Unterlassungsanspruch kann das durch Art 10 EMRK geschützte Recht der freien Meinungsäußerung entgegenstehen. Ob dies der Fall ist, ist durch eine Abwägung der vom Urheber oder seinem Werknutzungsberechtigten verfolgten Interessen mit dem Recht der freien Meinungsäußerung zu beurteilen."* (RIS-Justiz RS0115377).

## **6. Vertragliche Lizenzen – Urhebervertragsrecht**

- 6.1. Von Todes wegen kann das Urheberrecht nicht nur auf (gewillkürte oder gesetzliche) Erben, sondern auch auf Sondernachfolger (Vermächtnisnehmer = Legatäre) übertragen werden. **Unter Lebenden** dagegen ist das Urheberrecht **grundsätzlich nicht übertragbar** (siehe § 23 Abs. 3 UrhG). Einzige ausdrücklich geregelte Ausnahme: Der Verzicht eines Miturhebers bewirkt, dass dessen Anteil dem/den anderen Miturheber(n) zuwächst (siehe § 23 Abs. 2 Satz 2 UrhG).
- 6.2. Sehr wohl kann der Urheber (ex lege nicht-ausschließliche) **Werknutzungsbewilligungen** erteilen oder (ex lege ausschließliche) **Werknutzungsrechte** einräumen (siehe § 24 Abs. 1 UrhG). Als Oberbegriff bietet sich der (im Gesetz allerdings nicht vorkommende) Begriff **Nutzungserlaubnis (Lizenz)** an; entsprechende Verträge heißen **Gestattungsverträge (Lizenzverträge)**. Noch ein Tipp: Der Begriff "co-

pyright" sollte in (dem österreichischen Recht unterliegenden) Verträgen tunlichst vermieden werden, weil er mangels begrifflicher Schärfe Rechtsunsicherheit schafft und damit den Keim eines Rechtsstreites in sich trägt.

- 6.3. Lizenzen sind entweder **umfassend oder** (sachlich, örtlich oder zeitlich) **beschränkt**. So kann ein Lizenzvertrag etwa regeln, dass ein bestimmtes Werk nur im Internet und nur unter einer bestimmten Adresse veröffentlicht werden darf (sachliche Beschränkung).
- 6.4. In der Praxis entzündeten sich Probleme häufig an der Frage, ob ein alter Lizenzvertrag auch eine bestimmte neue Nutzungsart abdeckt oder ob der Lizenznehmer dafür eine Lizenz nacherwerben muss (Stichwort **Zweckübertragungsgrundsatz**). Schon vor der Urh-Nov 2021 hat der OGH in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass das Ausmaß der Befugnisse, die der Werknutzungsberechtigte durch den Werknutzungsvertrag erwirbt, im Zweifel (!) nicht weiter reicht, als es für den praktischen Zweck der ins Auge gefassten Werknutzung erforderlich erscheint.

6.5. OGH 12. 8. 1998, 4 Ob 193/98f – Wiener Gruppe: Für eine Vertragsauslegung, welche die Rechte der Klägerin auf die Verwertung des Werkes im Print-Bereich beschränkt und insbesondere auch unter "Sammelwerken" Anthologien, Lexika und dergleichen versteht, spricht, dass die neuen Medien Internet und CD-ROM im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses [1984] noch weitgehend unbekannt waren. Soweit sie schon bekannt waren, war jedenfalls ihre wirtschaftliche Bedeutung für den Urheber noch in keiner Weise absehbar.

- 6.6. Seit Inkrafttreten der Urh-Nov 2021 mit 1. Jänner 2022 ist die Beschränkung des Zweckübertragungsgrundsatzes auf Zweifelsfälle Geschichte. Der Kern des neuen § 24c UrhG lautet: *"Sind in einer Werknutzungsbewilligung oder bei der Einräumung eines Werknutzungsrechts die Verwertungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Vertragspartnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Verwertungsarten sie sich erstreckt."* Damit ist aus der Zweifelsregel eine allgemeine **Spezifizierungsobliegenheit** geworden, die von wachen Vertragsverfassern beachtet werden will.

## **7. Wie lange währt das Urheberrecht? – Schutzdauer**

- 7.1. Das **Urheberrecht** im engeren Sinn beginnt mit der Schaffung des Werkes und erlischt mit Ablauf der Schutzfrist von **70 Jahren ab dem Tod des Urhebers**; bei Miturheberschaft und bei der Verbindung von Texten und eigens dafür geschaffenen Musikkompositionen ist der Tod des letztlebenden (Mit-)Urhebers maßgebend (siehe § 60 UrhG).
- 7.2. Im Bereich der **verwandten Schutzrechte** dagegen gibt es **keine einheitliche Schutzfrist**. Die klassischen verwandten Schutzrechte währen 50 Jahre (bei Aufzeichnungen von Darbietungen unter Umständen 70 Jahre), jenes der Erstherausgeber nachgelassener Werke 25 Jahre, jenes der Datenbankhersteller 15 Jahre und jenes der Hersteller von Presseveröffentlichungen 2 Jahre; diese Fristen werden nicht erst durch den Tod des Leistungsschutzberechtigten, sondern grundsätzlich schon durch die jeweilige Leistung ausgelöst.



- 7.3. Bei der **Berechnung** von Schutzfristen ist jenes Kalenderjahr, in dem die für den Beginn der Frist maßgebende Tatsache eingetreten ist, nie mitzuzählen (siehe § 64 UrhG). Schutzfristen beginnen also jeweils mit dem nächsten 1. Jänner, und sie enden mit dem 31. Dezember. (Tipp für iudices non calculantes: Die Einerstelle jenes Jahres, mit dem die Schutzfrist abläuft, entspricht immer der Einerstelle des Jahres mit dem fristauslösenden Ereignis.)

## **8. Handhabe bei Urheberrechtsverletzungen – Rechtsdurchsetzung**

- 8.1. Zur Durchsetzung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten stehen sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Mittel zur Verfügung.
- 8.2. Die **zivilrechtlichen** Ansprüche sind folgende: Unterlassungsanspruch, Beseitigungsanspruch (unter Umständen auch Urteilsveröffentlichung), Anspruch auf angemessenes Entgelt, Anspruch auf Schadenersatz und auf Herausgabe des Gewinnes, Anspruch auf Rechnungslegung, Anspruch auf Auskunft (siehe §§ 81 bis 87b UrhG).
- 8.3. Der Anspruch auf Schadenersatz und auf Herausgabe des Gewinnes setzt ein **Verschulden** des Schädigers voraus, während die anderen Ansprüche verschuldensunabhängig bestehen. Wenn jemand nicht als unmittelbarer Täter, sondern nur als Beitragstäter (Gehilfe) fremde Urheberrechte verletzt (z. B. ein **Internet-Provider**, der jenen Speicherplatz vermietet, auf dem der unmittelbare Täter fremde Werke rechtswidrig vervielfältigt und öffentlich zur Verfügung stellt), dann hat er sogar den ansonsten verschuldensunabhängigen Unterlassungsanspruch nur zu fürchten, wenn er den unmittelbaren Rechtsverletzer bewusst fördert, d. h. selbst schuldhaft handelt (siehe auch § 81 Abs. 1a UrhG).

- 8.4. OGH 19. 9. 1994, 4 Ob 97/94 – Telefonstudien: Wollte man jeden, der die Verletzungshandlung (oder einen Schaden) in irgendeiner Weise adäquat verursacht hat, als Täter ansehen, dann wären die Begriffe des Gehilfen oder Anstifters überflüssig; diese Personen müssten vielmehr – unabhängig von einem etwaigen Vorsatz – immer als Täter haften. Das widerspräche aber dem in der österreichischen Rechtsprechung und Lehre entwickelten Begriff des Täters (Störers) als desjenigen, von dem die Beeinträchtigung ausgeht und auf dessen maßgeblichen Willen sie beruht. Die bloße adäquate Verursachung reicht für die Haftung noch nicht hin.

- 8.5. Die **strafrechtlichen** Bestimmungen sehen bei bestimmten Eingriffen Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen vor, bei gewerbsmäßiger Begehung sogar Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren. Urheberrechtsverletzungen sind nur bei **Vorsatz** strafbar (siehe § 7 Abs. 1 StGB). Außerdem handelt es sich um **Privatanklagedelikte**; der Verletzer wird also jeweils nur auf Verlangen des in seinem Recht Verletzten verfolgt.

## **9. Wer kontrolliert Nutzungen? – Rechtewahrnehmung**

- 9.1. Urheberrechte und verwandte Schutzrechte können **individuell** (z. B. durch einen einzelnen Urheber oder Leistungsschutzberechtigten) oder **kollektiv** (d. h. durch

Verwertungsgesellschaften) wahrgenommen werden. Die kollektive Rechtewahrnehmung dient der Verkehrserleichterung und ist dort unumgänglich, wo ein direkter Kontakt zwischen Rechtsinhaber und Nutzer nicht möglich ist.

- 9.2. Die kollektive Rechtewahrnehmung ist im **Verwertungsgesellschaftengesetz 2016** geregelt, das der Umsetzung der sogenannten Verwertungsgesellschaften-Richtlinie der EU ins österreichische Recht dient und größtenteils mit 1. Juni 2016 in Kraft getreten ist.
- 9.3. In Österreich bestehen derzeit acht Verwertungsgesellschaften – am größten und bekanntesten ist die AKM –, die jeweils auf der Grundlage und im Rahmen einer **Wahrnehmungsgenehmigung** (früher: Betriebsgenehmigung) tätig werden, aus guten Gründen als **rechtliche Monopole** ausgestaltet sind und der **Aufsicht** der dem Bundesministerium für Justiz nachgeordneten "Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften" (siehe <http://aufsicht-verwges.justiz.gv.at>) unterliegen.
- 9.4. Die Verwertungsgesellschaften lassen sich mittels standardisierter **Wahrnehmungsverträge** Rechte und Ansprüche zur **treuhändigen** Wahrnehmung bzw. Geltendmachung einräumen bzw. übertragen. Auf der anderen Seite erteilen sie Nutzern gegen tarifgemäßes Entgelt **Nutzungsbewilligungen**. Dank einem weltweiten Netz an Gegenseitigkeits- und Vertretungsverträgen können Verwertungsgesellschaften in der Regel nicht nur ihr eigenes Repertoire lizenzieren, sondern im Idealfall das Weltrepertoire. Die vereinnahmten vertraglichen Nutzungsentgelte und gesetzlichen Vergütungen schütten sie nach Abzug ihrer Verwaltungskosten direkt oder durch ausländische Schwestergesellschaften an die Rechtsinhaber aus.

#### Zum Vortragenden:

Seit 2003 Rechtsanwalt in Wien mit den Schwerpunktgebieten Urheberrecht, Markenrecht, Persönlichkeitsschutz, Medienrecht und Vertragsrecht. Seit 2006 Prüfungskommissär für die Rechtsanwaltsprüfung.

Studium der Rechtswissenschaften in Wien und Saarbrücken (Mag. iur. 1993, Dr. iur. 1998), paralleles Musik-Studium an der damaligen Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien (Konzertfach-Diplom 1994, Mag. art. 1995), postgraduale Kurse am Institut Universitaire International Luxembourg. Praktika im Europäischen Parlament (Generalsekretariat) und in der Europäischen Kommission (Generaldirektion Binnenmarkt und Finanzdienste).

Seit 1998 Lehraufträge an mehreren Universitäten. Publikationen auf dem Gebiet des Immaterialgüter- und Informationsrechtes; u. a. Autor der Monographie "Music on demand. Internet, Abrufdienste und Urheberrecht" (Orac/LexisNexis 2001) und Mitautor von Kommentaren zum E-Commerce-Gesetz (Manz 2002), zum Mediengesetz (Manz 2016) und zum Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 (Medien und Recht 2018).

Mitglied in den Vorständen des Alte-Musik-Festivals Trigonale und der Ernst-Krenek-Institut-Privatstiftung.